

# Archiv der Zukunft – Netzwerk

## Beitragsordnung

beschlossen von der Gründungsversammlung am 15. Juni 2007, geändert von den Mitgliederversammlungen am 22.06.2008 und am 21.06.2009

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

*aus der Vereinssatzung*

## **Prolog**

Die Beitragsordnung regelt Höhe und Prozedere der Beitragszahlung, sofern dies nicht bereits in der Satzung festgelegt ist.

Die unten festgelegten Aufschläge, die zum Beispiel für Mahnungen berechnet werden, sind weder zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen noch als pädagogische Strafmaßnahme gedacht. Sie sollen die Kosten für den zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand decken, der bei Unregelmäßigkeiten entsteht und anderenfalls von allen Mitgliedern in Form höherer Mitgliedsbeiträge getragen werden müsste. Wir bitten um Verständnis.

Die Geschäftsstelle des Vereins ist bemüht, die Kommunikation aus Kostengründen soweit wie möglich per E-Mail abzuwickeln.

## **Regelungen**

- §1. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel im Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- §2. Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahrs wird der Beitrag für das komplette Jahr berechnet.
- §3. Als Beginn der Mitgliedschaft gilt die Zusendung einer (auch vorläufigen) Bestätigung der Mitgliedschaft an das Mitglied durch die Geschäftsstelle.
- §4. Der Beitrag wird in der Regel über eine Einzugsermächtigung per Lastschrift eingezogen. (Lastschrifteinzug von Konten außerhalb Deutschlands und der Schweiz ist nicht möglich.)  
Auf Antrag an die Geschäftsstelle des Vereins ist eine Zahlung auf Rechnung möglich.
- §5. Mahnungen
  - Für Mahnungen werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag Aufschläge erhoben.
  - Die erste Mahnung wird fällig, wenn der Lastschrifteinzug erfolglos war bzw. wenn 4 Wochen nach Rechnungsstellung kein Zahlungseingang festgestellt werden konnte.
  - Die zweite Mahnung wird fällig, wenn ein zweiter Lastschrifteinzug erfolglos war bzw. wenn 4 Wochen nach Stellung der ersten Mahnung kein Zahlungseingang festgestellt werden konnte.
  - Die dritte Mahnung wird fällig, wenn ein dritter Lastschrifteinzug erfolglos war bzw. wenn 4 Wochen nach Stellung der zweiten Mahnung kein Zahlungseingang festgestellt werden konnte.
- §6. Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich als Mindestbeiträge. Höhere Zahlungen sind möglich und willkommen.

§7. Auch bei einem Ausschluss aus dem Verein aufgrund von Zahlungsverzug gemäß §7 Absatz 5 der Vereinsatzung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge und Aufschläge bestehen.

§8. Höhe der Beiträge:

Beitrag für eine Person ( <i>aktives Mitglied</i> )	60,- Euro / Jahr
Schüler, Studenten, Referendare	30,- Euro / Jahr
Beitrag für eine Person, wenn sie einer Institution angehört, die Fördermitglied des Vereins ist (Für einen Ansprechpartner des Fördermitglieds ist die Mitgliedschaft im institutionellen Beitrag enthalten.)	30,- Euro / Jahr
Beitrag für eine Institutionen ( <i>Fördermitglied</i> )	250,- Euro / Jahr
Gründungsinitiativen / kleine Institutionen (bis 10 Mitarbeiter)	100,- Euro / Jahr

§9. Höhe der Aufschläge:

Aufschlag bei Rücklastschriften (bei nicht erfolgreichem Lastschrifteinzug)	In Höhe der Rücklastschriftgebühren der Bank(zzt. in der Regel 8,50 Euro)
Aufschlag nach erster Mahnung	ohne Aufschlag
Aufschlag für jede weitere Mahnung	5,- Euro / Jahr

## Fragen zur Mitgliedschaft

Bei Fragen zur Mitgliedschaft konsultieren Sie bitte die Seite „Fragen & Antworten“ auf der Website des Vereins [www.adz-netzwerk.de/verein](http://www.adz-netzwerk.de/verein). Falls die Frage auch dort nicht beantwortet wird, kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle des Vereins.